

## Satzung

### I. Allgemeine § 1 Bestimmungen

Die Gesellschaft führt die Firma "Südzucker AG". Sie hat ihren Sitz in Mannheim.

### § 2

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf, die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

### § 3

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Die Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.

## II. Grundkapital und Aktien § 4

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

204.183.292,- € (in Worten: zweihundertvier Millionen einhundertdreißigtausendzweihundertzweiundneunzig Euro)

und ist eingeteilt in 204.183.292 Stückaktien (Aktien). Es setzt sich aus nennwertlosen Stammaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 € zusammen.

(2) Die Aktien lauten auf den Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

(3) Alle Aktien, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine tragen die faksimilierte Unterschrift des Vorstands. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so genügt die Unterschrift von zwei Mitgliedern. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum ~~15. 31.~~ Juli 20~~2018~~<sup>2018</sup> mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt ~~1220~~<sup>1220</sup>.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 201~~35~~<sup>35</sup>).

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von

Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen). ~~Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.~~

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 310 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 310 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entspre-

chender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben ~~wurden oder noch~~ werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde. ~~Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.~~

~~Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen und/oder an Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubiger von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder —~~

~~genussrechten ausgegebenen Aktien dürfen 3 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.~~

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts sind unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2013<sup>5</sup> zu ändern.

### III. Vorstand

#### § 5

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

#### § 6

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

#### IV. Aufsichtsrat § 7

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.

(2) Sie werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

(3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

#### § 8

(1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte nach näherer Bestimmung des § 27 Mitbestimmungsgesetz den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen ersten Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wählt in dieser Sitzung ferner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

men, sofern sie nicht bereits bei der Wahl des Ausgeschiedenen vorgenommen worden war.

(3) Der erste Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser behindert ist. Der zweite Stellvertreter hat diese Rechte nur, wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter behindert sind. Die §§ 29 Abs. 2 Satz 3 und 31 Abs. 4 Satz 3 MitbG bleiben unberührt.

## § 9

(1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, so oft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift schriftlich oder fernschriftlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und auch die Art der Abstimmung.

(3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Dies gilt auch für erneute Abstimmungen gemäß §§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 31 Abs. 4 Satz 1 MitbG.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Aufsichtsratsvorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 MitbG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden.

(5) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

(6) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Abs. 5 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

(7) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilnehmen.

## § 10

(1) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse zu bestellen. § 27 Abs. 3 MitbG bleibt unberührt. Stellvertreter im Sinne dieser Bestimmung ist der erste Stellvertreter des Aufsichts-



ratsvorsitzenden. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können - soweit gesetzlich zulässig - auch Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten § 9 Abs. 3 und 4, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; § 9 Abs. 5 und 6 finden keine Anwendung.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.

## § 11

(1) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand zu folgenden Geschäften:

1. Eingehung, Erhöhung, Minderung und Aufhebung von Beteiligungen, sofern sie 2.500.000,- € im Einzelfall übersteigen.
2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn es sich um einen Wert von mehr als 2.500.000,- € handelt.
3. Jahresinvestitionsplan sowie Investitionen, die nicht im Jahresinvestitionsplan enthalten sind und das Volumen von 2.500.000,- € übersteigen.
4. Teilnahme an Maßnahmen von Beteiligungsgesellschaften, die zu einer finanziellen Verpflichtung der Gesellschaft von mehr als 2.500.000,- € führen.
5. Aufnahme von langfristigen Anleihen und langfristigen Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen für Dritte, so-

fern der Wert der jeweiligen Maßnahme einen Umfang von mehr als 5.000.000,- € hat.

(2) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

## § 12

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 60.000,- € sowie eine variable Vergütung von 500,- € für je angefangene 0,01 € ausgeschüttete Dividende auf die Stammaktie, die 0,50 € übersteigt. Bei der Berechnung der Vergütung werden steuerlich begründete Sonderdividenden nicht berücksichtigt.

(2) Der Vorsitzende erhält das Dreifache und dessen Stellvertreter das Anderthalbfache dieser Vergütungen. Sollte aufgrund der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ein Präsidium gewählt werden, so erhalten Mitglieder des Präsidiums, die dem Aufsichtsrat nicht als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender angehören, ebenfalls das Anderthalbfache dieser Vergütungen.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich um 25 % je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats; für den Vorsitz in einem Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 50 %. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss im Geschäftsjahr getagt hat. Ausgenommen von dieser Vergütungsregelung ist die Mitgliedschaft im Präsidium und im Vermittlungsausschuss.

(4) Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis

der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Auf- oder Abrundung auf volle Monate.

## V. Haupt- versammlung

### § 13

Die Hauptversammlungen finden am Gesellschaftssitz, in Ochsenfurt/Main, in Würzburg oder an einem nach § 121 Abs. 4 des AktG zulässigen Ort statt.

### § 14

Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (vgl. § 15 Abs. 1).

### § 15

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorgesehen werden.

(2) Zum Nachweis der Berechtigung nach Absatz 1 reicht eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.

(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

## § 16

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes, dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehörendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglieds gewählt.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Form und weitere Einzelheiten der Abstimmung. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.

(4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken; soweit angemessen, ist er insbesondere ermächtigt, die Frage- und/oder Redezeit einzelner oder aller Aktionäre zu einzelnen oder allen Gegenständen der Hauptversammlung zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zu beschränken und, sofern dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anzuordnen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

## § 17

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

## VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

### § 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am Letzten des Februar des folgenden Jahres.

### § 19

Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft und den Konzernlagebericht in den ersten drei bzw. fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer sowie - zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will - dem Aufsichtsrat vorzulegen.

## § 20

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

## § 21

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

(2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.

## VII. Satzungs- änderungen

### § 22

Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, kann der Aufsichtsrat vornehmen.